



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-40/2023

Datum: 23. März 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Markus Wolf

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	28. März 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	08. Mai 2023
Stadtverordnetenversammlung	22. Mai 2023

Betreff:

IKZ gemeinsamer Gefahrgutbezirk Rheingau-Taunus – Auflösung der alten Vereinbarung aus dem Jahr 1992

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

1. Nachdem die Stadt Eltville am Rhein dem neuen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk Rheingau-Taunus „Gefahrgut“ beigetreten ist und die entsprechende Anordnung des Regierungspräsidiums dazu am 30. September 2022 erfolgt und durch Veröffentlichung im Hessischen Staatsanzeiger vom 24. Oktober 2022 mit Wirkung vom 25. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, kann die alte Vereinbarung aus dem Jahr 1992 aufgelöst werden.
2. Der beigefügten Vereinbarung über die Auflösung der „Vereinbarung über die Zusammenfassung der benachbarten Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung vom 18.07.1972 (GVBl I S.255)“ vom 26. Mai 1992/12.06.-09.07.1992 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Stadt Eltville am Rhein ist im vergangenen Jahr dem neuen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk Rheingau-Taunus „Gefahrgut“ beigetreten.

Aufgrund von Personalmangel und –wechsel im Regierungspräsidium Darmstadt hat sich die Genehmigung des neuen Gefahrgutbezirkes verzögert. Die entsprechende Anordnung des Regierungspräsidiums dazu ist aber nun am 30. September 2022 erfolgt und durch Veröffentlichung im Hessischen Staatsanzeiger vom 24. Oktober 2022 mit Wirkung zum 25. Oktober 2022 in Kraft getreten.

Somit kann die alte Vereinbarung aus dem Jahr 1992 aufgelöst werden. Diese ist der Vorlage zur Information beigefügt.

Es wird daher empfohlen, der ebenfalls beigefügten Vereinbarung über die Auflösung der „Vereinbarung über die Zusammenfassung der benachbarten Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises zu

einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung vom 18.07.1972 (GVBl I S.255)“ vom 26. Mai 1992/12.06.-09.07.1992 zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

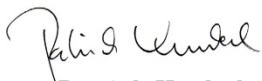
Kostenbeteiligung Gefahrgutbezirk verbleibt wie bisher im Ergebnishaushalt bei KST 021223100 Allgemeine Ordnungsverwaltung, Kto. 7172000.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Durch Neubegründung des gemeinsamen Gefahrgutbezirktes Rheingau-Taunus sind alle Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises dessen Mitglied geworden. Dadurch ist die alte Vereinbarung aus dem Jahr 1992 aufzuheben.

Anlage(n):

- (1) Vereinbarung aus 1992
- (2) Vereinbarung über Auflösung der alten Vereinbarung aus 1992
- (3) Anordnung RP Darmstadt
- (4) Veröffentlichung AO Staatsanzeiger


Patrick Kunkel
Bürgermeister